

Satzung Förderkreis für Psychomotorik e.V.

Gemeinnütziger Verein

Eingetragen im Vereinsregister des AG Stade unter VR 100369

§ 1

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Psychomotorik e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stade und erfüllt seine Aufgaben im Landkreis Stade und den angrenzenden Gebieten. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stade eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landes SportBundes Niedersachsen e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzung und Ordnung an.

§ 2

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziges bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes: „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und behinderte Menschen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Beratung und Unterstützung der Eltern betroffener Kinder
 - Beschaffung und Organisation geeigneter Therapieeinrichtungen
 - Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme bewegungs- und wahrnehmungsgestörter Kinder
 - Die Pflege der Zusammenarbeit mit den Schulen und Kindergärten
 - Andere Kinderzentren und Fördereinrichtungen für die besondere Situation wahrnehmungsgestörter und bewegungsgestörter Kinder zu interessieren
- 2.2) Der Verein übernimmt die Trägerschaft für ein psychomotorisch orientiertes Therapiezentrum. Dieses beinhaltet:
 - a) eine ambulante Therapiestation
 - b) einen Kindergarten mit integrativen Gruppen
 - c) Fortbildung für Eltern, Lehrer, Therapeuten etc.Der Förderkreis beschafft und unterhält dafür eigene Räume.
- 3.) Der Verein kann gemeinnützige juristische Personen gründen oder sich daran beteiligen. Der Aufgabenbereich kann der Satzung entsprechend um einzelne Aufgaben durch Vorstandsbeschluss erweitert werden. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 5.) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgabe, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- 1.) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt nach dessen Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde möglich.
- 2.) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Über die Höhe der Regelmitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann der Vorstand die Beitragszahlung ganz oder teilweise erlassen. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Beiträge sind auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

SATZUNG FÖRDERKREIS PSYCHOMOTORIK STADE E.V.

Förderkreis Psychomotorik e.V. eingetragen beim Amtsgericht Tostedt . Vereinsregister VR 100369

1. Vorsitzende: Petra Loose . Kassenwart: Miro Sanik

Claus-von-Stauffenberg-Weg 8 . 21684 Stade . eMail: info@psychomotorik-stade-buxtehude.de

- 3.) Die Mitglieder dürfen keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.) Der Verein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4

- 1.) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der Beirat

§ 5

- 1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus vier Mitgliedern, dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der geschäftsführende Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Mitgliederversammlungs- bzw. der Vorstandsbeschlüsse. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2.) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Schriftführer werden in geraden und der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in ungeraden Jahren neu gewählt. Der Vorstand kann in seinem Amt bestätigt werden. Die Mitgliederversammlung wählt mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder den Vorstand.
- 3.) Der Vorstand kann Beiräte einberufen.
- 4.) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch alle Vierteljahr. Die Einladung erfolgt schriftlich in der Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei unaufschiebbaren Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand auch mündlich einladen.
- 5.) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 6

- 1.) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist ermächtigt, geringe Änderungen im Wortlaut der Satzung vorzunehmen, sowie diese zur Eintragung in das Vereinsregister oder zum Erlangen der Gemeinnützigkeit von den Behörden verlangt werden

§ 7

- 1.) Mindestens einmal im Jahr sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins oder auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
 - a) den Vorstand und die Rechnungsprüfer zu wählen
 - b) den Jahresbericht entgegenzunehmen, die ordnungsgemäße geprüfte Jahresrechnung entgegenzunehmen und die Entlastung des Vorstandes auszusprechen
 - c) die Höhe des Mitgliedsbeitrages festzusetzen
 - d) die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - e) auf Antrag über den Ausschluss eines Mitglieds zu beschließen

- 3.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von mindestens dreiviertel der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 8

- 1.) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sofern nicht Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater beauftragt werden. Auftrag der Rechnungsprüfer ist es, den Jahresabschluss zu überprüfen. Ihr Auftrag erstreckt sich auf jeweils zwei Jahre. Wiederwahl sollte alternierend stattfinden. Sie haben das Ergebnis der Prüfung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9

- 1.) Beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit die Auflösung des Vereins, so fällt das Vermögen an den DPWV-Landesverband Niedersachsen e.V., und zwar mit der Auflage, es zu dem vom Verein verfolgten Zwecke zu verwenden.
- 2.) Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen ebenfalls an den DPWV-Landesverband Niedersachsen e.V., und zwar mit der Auflage es zu dem vom Verein verfolgten Zwecke zu verwenden.

§ 10

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.01.1994 in Kraft.

Satzungsänderung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.02.1995 in Kraft.

Satzungsänderung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.05.1997 in Kraft.

Satzungsänderung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.08.2001 in Kraft.

Satzungsänderung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.2009 in Kraft.

Satzungsänderung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2014 in Kraft.

SATZUNG FÖRDERKREIS PSYCHOMOTORIK STADE E.V.

Förderkreis Psychomotorik e.V. eingetragen beim Amtsgericht Tostedt . Vereinsregister VR 100369

1. Vorsitzende: Petra Loose . Kassenwart: Miro Sanik

Claus-von-Stauffenberg-Weg 8 . 21684 Stade . eMail: info@psychomotorik-stade-buxtehude.de